

Die Wahl des letzten kaiserlichen Gegenpapstes (Nikolaus V. 1328).

Von

Julius v. Pflugk-Harttung.

Die Erhebung des Gegenpapstes Nikolaus V. im Jahre 1328 ist nicht unwichtig. In ihr gipfelt einerseits der letzte Kampf zwischen Krone und Kurie, und anderseits bringt er den Anspruch der Römer zum Ausdruck, daß die Residenz des Papstes Rom sei und nicht Avignon. Erscheint das Ereignis dort als Abschluß, so hier als Anfang einer bestimmten Entwicklung, einer rückläufigen Bewegung; beide zusammen bilden den geschichtlichen Hintergrund einer an sich nebensächlichen Episode.

Auch sonst ist die Bedeutung jenes greisen Minoriten, den Ludwig der Bayer zum Nachfolger Petri machte, nur gering, sowohl hinsichtlich seiner Stellung als seiner Persönlichkeit¹. Ihm ist das unglückliche Los der Gegenpäpste in vollem Maße zu Teil geworden. Zeigte sich schon der Anhang seines Meisters gering, so erstreckte sich sein eigener Einfluß nicht einmal so weit. Noch war kein volles Jahr ins Land gegangen, als Nikolaus schon seine letzte Urkunde ausstellte (am 4. März 1329). Von Ludwig verlassen, verbarg ihn mitleidig ein vornehmer Pisaner, bis die Kunde von seinem Aufenthalte nach Avignon drang und Johann XXII. zu Ohren kam. Am 25. August 1330 warf

1) Vgl. K. Eubel, Der Gegenpapst Nikolaus V. und seine Hierarchie, in Hist. Jahrb. XII, 277 ff.

sich der gebrochene Greis reumütig seinem siegreichen Gegner zu Füßen und erhielt in Avignon eine ehrenvolle Haft. Aufser seiner Erhebung ist eigentlich nur noch seine Unterwerfung denkwürdig geworden.

Den Kernpunkt bei der Übernahme des Amtes bildet neben der Frage nach der Macht die nach der kanonischen und formellen Gültigkeit seiner Wahl, die also nach der Berechtigung des neuen Kirchenfürsten. Letzterer lohnt es sich näher zu treten, um so mehr, als wir gut über sie unterrichtet sind, und eine Menge allgemeiner Vorkommnisse der Papstwahlen in dem Sonderfalle zur Geltung gelangten.

1) Die Vorberatung. Die Vorberatung pflegte gleich nach dem Tode des Papstes, noch vor der Bestattung, durch die Wahlberechtigten zu geschehen¹. Wahlberechtigt war in der ältesten Zeit gewesen: das römische Volk und die römische Geistlichkeit, aus welcher sich als mehr und mehr maßgebender Faktor die Kardinäle erhoben. Die Wahlbeteiligung des Volkes ging thatsächlich auf den Adel über, der sich bald gewalthätig bald gesetzlich durch die Konsuln oder sonst geltend machte, so daß eine regelrechte Wahl in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts durch die Kardinäle und Konsuln erfolgt zu sein scheint². Dann setzte Alexander III. die Kardinäle als allein zuständiges Wahlkollegium fest, mit stillschweigendem Ausschlusse des „Volkes“. Nicht mehr einfache, sondern zwei Drittel Mehrheit der Stimmen sollte entscheiden. Schließlich that Gregor X., im Jahre 1274, den letzten Schritt durch Einführung des sogenannten Konklave, wonach die Kardinäle zu einer bestimmten Zeit in einem bestimmten Raume des päpstlichen Sterbeortes zusammentreten mußten und nicht eher auseinander gehen durften, bis eine Einigung erzielt war. Mit einigen Zusätzen seitens Clemens V. galt dies als Recht zur Zeit Ludwigs des Bayern. In älteren Jahrhunderten bei geringerer Festlegung der Dinge, war eine Vorberatung er-

1) Zöpffel, Die Papstwahlen 5—28, 121; Hinschius, Kirchenrecht I, 262 ff.; Phillips, Kirchenrecht V, 729 ff.

2) Auf Einzelheiten, wie auf den theoretischen Vorrang der Kardinalbischöfe etc. gehen wir nicht ein.

forderlich gewesen, worin beschlossen wurde, welche Form der Wahl, ob die in corpore oder mit Übertragung der Stimmen angewendet werden, wann und wo sie geschehen sollte. Seit der Ausscheidung der Kardinäle und gar nach Einrichtung des Konklave wurde solche Vorberatung nicht selten überflüssig, weshalb sie mehr in Wegfall kam, oder richtiger, gewöhnlich erst im Konklave selber und zwar als dessen erste Handlung vorgenommen wurde.

Bei der Wahl Nikolaus' V. ist uns nichts von einer eigentlichen Vorberatung überliefert und es erweist sich auch zweifelhaft, ob eine solche stattgefunden hat. Es scheint vielmehr, daß man sich zwangloserweise über die in Betracht Kommenden einigte, und zwar in einem Zusammenwirken von Klerus, Volk und Kaiser.

2) Die eigentliche Erwählung, bestehend aus der *Deliberatio* und *Nominatio*, welche unter der Bezeichnung *Tractatio* zusammengefaßt wurden¹. — Als thatsächliche Wahlstätten galten in der ältesten Zeit der Lateran, dann die Peterskirche, doch vermochten beide sich nicht ausschließlich in ihrem Vorrang zu behaupten. An dem bestimmten Orte zur festgesetzten Zeit versammelten sich die Wahlberechtigten und machten den oder die Wahlkandidaten durch Abgabe ihrer Stimme namhaft. Nachdem die *Vota* zusammengestellt und ihre Ergebnisse eröffnet waren, begann die Beratung, um die Mehrheit auf eine Person zu vereinigen. Wenn dies erreicht, so war die eigentliche Erwählung vollzogen, weil der Denominierte zugleich als *Electus* galt. Im Laufe der Zeit, zumal seit Alexander III. die Zahl der *Deliberierenden* fest bestimmt hatte², bildete sich ein Schlußakt, eine formelle Abstimmung, aus. Durch das abgeschiedene Beisammensein im Konklave klärte und vereinfachte sich der ganze Hergang³.

1) Zöpffel S. 29—122.

2) Zöpffel S. 65 giebt ungefähr 50 Wähler an; bei der Wahl Johans XXII. waren 24 Kardinäle thätig, Müller, *Der Kampf Ludwigs des Bayern I*, 13.

3) Näheres über den Wahlvorgang bietet der *Ordo Romanus* aus dem Ende des 13. Jahrhunderts, bei Mabillon, *Museum Italicum II*, 246 sq.

Die Wahl Nikolaus' V. geschah nun folgendermaßen: Durch Johann, den Sohn des Sciarra Colonna, und durch Marsilius von Padua, den kaiserlich-päpstlichen Vikar für Rom ¹, wurden die Römer veranlaßt, eine Art Wohlfahrtsausschufs von Geistlichen der Stadt zu ernennen. Diesen Ausschufs bewogen beide Männer, sich als Wahlkörper zu gestalten. Die Wahl soll erst auf einen Mönch gefallen sein, der aber ablehnte und die Stadt verließ, dann wurde sie auf Betreiben der genannten Machthaber auf den Minoriten Peter von Corvara gelenkt ². Ist dies richtig, so hätten zwei zeitlich getrennte Wahlhandlungen stattgefunden, oder der Mönch müßte zugegen, bezw. sofort zu erreichen gewesen sein und hätte auch sofort abgelehnt ³. Den Rechtsgrund für ihr Einwirken scheinen Colonna und Marsilius darin gefunden zu haben, daß sich jener als Vertreter des römischen Volkes ⁴, dieser als der des Kaisers ansah. Über den Platz, auf welchem die Wahl stattfand, sind wir nicht unterrichtet.

In selbständiger Gestaltung griff man bei der Erhebung Nikolaus' auf die älteste Wahlart zurück, wonach Volk und Klerus von Rom zur Bethätigung kamen. Daß die Sache so aufgefaßt wurde, zeigt das Bekenntnis des Gegenpapstes, worin dieser sagt, er sei durch einige weltliche und geistliche römische Große und ihren Anhang in Klerus und Volk zum Papste erhoben worden ⁵. Es galt bei dem Hergange einerseits dem Volke und Klerus von Rom seine ursprünglichen Rechte wiederzugeben, anderseits sah man sich außer Stande kanonisch zu verfahren, weil keine Kardinäle vorhanden waren. Man machte also aus der Not eine Tugend. Die Römer, d. h. Volk und Klerus von Rom, ernannten jenes Kollegium zur zeitweisen Leitung der Stadtgeschäfte. Es wurde nun angenommen, daß die Wahl eines Papstes

1) Das Amt war ihm vom Kaiser übertragen. Müller I, 201.

2) Chroust S. 154; Müller I, 193.

3) Der Ordo Romanus schreibt vor: „si fuerit (electus) absens ... ad locum, in quo cardinales sunt in consistorio, venire debet vocatus, et eo electioni de se factae consensum praestante etc.“ Mabillon, Museum II, 252.

4) Sciarra Colonna war capitano del popolo, Chroust S. 115.

5) Baluze, Vitae I, 147.

in den Kreis dieser Geschäfte gehöre, und demnach von dem Ausschusse rechtskräftig vollzogen werden könnte. Schon dies mußte als durchaus anfechtbar erscheinen. Formell war die aristokratische Ordnung der letzten Jahrhunderte demokratisch umgestaltet worden, der Hergang weniger auf rechtlichem als auf geschichtlichem Boden erbaut. Zweifels- ohne widersprach er dem Geiste der Zeit, denn nach den Anschauungen des damaligen Abendlandes vermochte ein so einseitig ernanntes Kollegium niedriger Geistlicher unmöglich einen berechtigten Papst zu erheben. Dieser Gedanke fand augenscheinlich auch im Kollegium selber Eingang, doch beugte sich dasselbe vor dem Willen der beiden Machthaber. In Wirklichkeit war Peter nicht der Erwählte der Römer¹, sondern wesentlich der des Kaisers. Wären die römischen Wahlmänner unbeeinflusst geblieben, würden sie sich schwerlich für den wenig bekannten Minoriten entschieden haben, der keinen Anhang in der Stadt besaß².

Die Zustimmung oder die Laudatio³. Zur Zeit Kaiser Heinrichs IV. begannen die höheren Kardinäle, und zwar die Kardinalbischöfe, -Presbyter und -Diakonen, sich das eigentliche Wahlrecht mehr und mehr anzueignen, wodurch die niederen Kardinalordines: die Akolyten, Subdiakonen und Diakonen ohne bestimmte Kirche in den übrigen Klerus Roms zurücksanken. Es ist dies ein Wandel, der sich unmittelbar nachher auch auf den Zeugenlisten der Papstbullen vollzog. Die Kardinalswürde wurde auf diese Weise zum Amte der Universalkirche, weit abgerückt von der übrigen römischen Geistlichkeit, die nur noch ein kirchliches Stadtamt bekleidete⁴. Letztere umfaßten nunmehr: die verschiedenen Kreise des Palatinaklerus, die Geistlichkeit der einzelnen Kirchen und Klöster und den Regionarklerus Roms.

1) Vgl. die Laudatio.

2) Er war einer der Geistlichen, welche Rom beim Nahen Ludwigs des Bayern nicht verlassen hatten. Eubel in Hist. Jahrb. XII, 278.

3) Zöpfel, Papstwahlen 123—165.

4) Vgl. meine Schrift: Die Bullen der Päpste bis zum Ende des 12. Jahrhunderts, S. 258. 265. 280; Sägmüller, Die Thätigkeit und Stellung der Kardinäle, S. 131 ff.

Diesen stand ein Zustimmungsrecht zu. Da nun aber die Hunderte von Leuten nicht einzeln gefragt werden konnten, so scheinen sie ihre Zustimmung zeitweise durch einen Ausschufs oder bezw. und durch Beteiligung an dem Fußkusse bewirkt zu haben. Die Vorsteher der Kirchen unterzeichneten dann die Konfirmationsurkunde des Neugewählten noch mit und bekräftigten dadurch das stillschweigende Gelübde des Gehorsams schriftlich. Diese Zustimmung des römischen Klerus galt nicht als bloße Formsache, sondern als eine wirklich zugehörige Handlung. Bei der zwiespältigen Wahl Alexanders III. geschieht jener *Laudatio* zum letztenmale Erwähnung. Von da an wurde die Besetzung des Stuhls allein durch die Kardinäle vollzogen. Zur Anerkennung des Klerus gesellte sich die des „römischen Volkes“, welche ebenfalls durch das Dekretale Alexanders III. hinfällig wurde, weil danach der mit zwei Drittel Kardinalsmajorität Gewählte rechtmäßiger Papst war. Die Art und Weise, in der das Volk dem Neugewählten seine Huldigung darbrachte, geschah folgendermaßen: Das „Volk“ wartete auferhalb der Wahlstätte auf die Entscheidung innerhalb. War dieselbe erfolgt, so trat einer der Kurialbeamten, gewöhnlich der *prior diaconorum* ins Freie, verkündete den Anwesenden das Ergebnis und fragte dreimal, ob das Volk mit der Wahl einverstanden sei. Da in der Frage gewöhnlich schon der neue Name des Papstes genannt wurde, so kann die Zustimmung des Volkes in der Regel erst nach der Namensänderung geschehen sein. Die übliche Reihenfolge war wohl: Wahl, Anerkennung durch den Klerus und Akklamation durch das Volk. Die Verkündigung der Wahl durch den „*prior diaconorum*“ blieb auch, als das Volk nicht mehr um seine Zustimmung befragt wurde.

Das zustimmende „Volk“ bestand aus den Bürgern und dem Adel, Geistliche konnten beigemenget sein. Oft gaben sich die großen römischen Familien nicht mit der bloßen Zustimmung zufrieden, sondern erzwangen die Wahl durch Bewaffnete nach ihrem Willen. Zeitweise scheinen sie auch gesondert ihre Zustimmung zum Ausdrucke gebracht zu haben, doch kam dies alles durch Alexander III. in Wegfall.

Gehen wir zur Erhebung Nikolaus' V. über. Am

Christi-Himmelfahrtstage, den 12. Mai, versammelte sich das römische Volk auf dem Petersplatze. Ludwig der Bayer erschien im vollen Kaiserornate mit vielen Welt- und Klostergeistlichen, dem Capitano des römischen Volkes, umgeben von seinem Baronen. Er setzte sich auf einen Thronsessel, veranlafste Peter von Corvara, vor ihn zu treten, erhob sich vor demselben und liefs ihn mit unter seinem Baldachine Platz nehmen. Alsdann stand der Bruder Nicola da Fabriano auf und hielt eine Predigt über den Text: Petrus kehrte zurück und sprach: „Gekommen ist der Engel des Herrn und hat uns befreit aus der Hand des Herodes und aller Parteien der Juden“ (Apg. 12, 11), worin Ludwig als Engel, Papst Johann XXII. als Herodes dargestellt wurde. Nach Beendigung dieser Rede trat der Bischof von Castello vor und rief dreimal dem Volke zu, ob es Peter von Corvara zum Papste haben wolle. Die Römer antworteten mit Ja! obwohl sie in ihrer Erwartung, einen Römer als Papst zu erhalten, getäuscht waren. Nunmehr stand der Kaiser auf und liefs durch den Bischof ein Dekret verlesen, welches den Papst bestätigte.

Wir haben hier wieder eine Zurückversetzung in die Zeit vor Alexander III. Peter von Corvara erscheint von vornherein als wirklich erwählter Papst, wie daraus erhellt, daß er sich neben den Kaiser setzt. Die drei Fragen an das Volk erfolgten freilich nicht durch den „prior diaconorum“, weil kein solcher vorhanden war; sie geschahen deshalb durch einen Bischof. Die Fragen erhielten die obligate Antwort. Damit war den Ansprüchen des römischen Volkes formell Genüge gethan. Von einer Adoration der Geistlichkeit vernimmt man nichts, sondern sie wurde als überflüssig erachtet, einerseits weil die Wahl selber schon durch Vertreter der römischen Geistlichkeit geschehen war, und andererseits betrachtete man sie in der Handlung des Volkes eingebegriffen. Nun erfährt man auch, daß das Volk von der Person des Erwählten enttäuscht sei. Hieraus ist zu folgern, daß das Wahlergebnis nach aussen hin möglichst geheim gehalten wurde, wohl um unangenehmen Weiterungen zu entgehen, und daß die Wahlhandlung zeitlich der Zustimmung

nahe stand. Sie mag am Tage vorher geschehen sein, wenn nicht gar erst in der Morgenfrühe.

Eine ganz eigene Gestalt erhielt alles durch die Anwesenheit und Teilnahme des Kaisers. Dadurch dafs er inmitten des Volkes den Thron bestieg, war er gewissermafsen der Vorsitzende, der Leiter der Versammlung; dadurch dafs er Peters Erscheinen verfügte, er vor ihm aufstand und ihn neben sich sitzen liefs, erkannte er thatsächlich die Wahl als vollzogen an. Die Rede Fabrianos feierte ihn als Engel des Herrn, der Rom befreit habe. Die Zustimmung des Volkes erschien in dieser Umgebung als vorausbedingt, auch gegen dessen Wunsch bewerkstelligt. Sie wurde in ihrem Werte noch mehr abgeschwächt durch die Anerkennung des Kaisers und dessen weitere Mafsnahmen.

Um das Verhalten des Kaisers richtig würdigen zu können, müssen wir die älteren Wahlhergänge betrachten, die in Gegenwart eines Kaisers geschahen. Es sind deren nicht viele, und wir sind leider sehr ungenau über sie berichtet. Bei der Erhebung Leos VIII. ging es folgendermafsen zu. Im Jahre 963 hatte Kaiser Otto I. eine grofse Synode nach der Peterskirche berufen. Sie wurde gebildet durch die gesamte römische Geistlichkeit, den römischen Adel und die den Kaiser begleitenden deutschen Bischöfe. Der Kaiser erhob Anklage gegen Papst Johann XII. Darauf erwiderte die Synode (welche als „gesamtes römisches Volk“ bezeichnet wird), sie bäte, dafs dies Ungeheuer aus der römischen Kirche entfernt und ein anderer an seine Stelle gesetzt würde. Der Kaiser antwortete: „Erwählt einen der würdig ist und ich werde ihn euch gerne gewähren.“ Darauf wurde von der Gesamtheit, „sowohl Geistlichkeit als Laien“, der Kanzler Leo erwählt. Alle wiederholten dies dreimal, der Kaiser stimmte zu, worauf man den Neuerhobenen unter Lobgesängen in den Lateranpalast führte¹.

Auch hier haben wir also: Wahl durch Klerus und Volk von Rom, dreimaligen Aufruf und Bestätigung durch den Kaiser.

1) Köpke-Dümmeler, Kaiser Otto der Grofse, S. 353.

Im Jahre 1046 tagte wieder eine Synode in Rom. Nach den römischen Annalen wurde sie gebildet aus den Bischöfen, Äbten und dem gesamten Klerus der Stadt, wozu noch angesehenere römische Laien kamen. Den Vorsitz führte der Kaiser. Papst Benedikt IX. wurde abgesetzt und dann „in einstimmiger Wahl des Klerus und Volks“ Suidger von Bamberg erhoben. Es scheint, daß in der Vorberatung auf Wunsch des Kaisers an Adalbert von Bremen gedacht wurde, da dieser aber ablehnte, so vereinten sich in einer zweiten Sitzung die Stimmen auf Suidger. Am nächsten Tage, dem ersten Weihnachtstage, erhielt er die Weihe¹.

Die Erhebungen der folgenden drei Päpste und die des Cadalus von Parma (1061) geschahen auf deutschem Boden unter vielfach anderen Verhältnissen, so daß auf sie hier nicht näher eingegangen zu werden braucht. Wibert von Ravenna wurde von den zu Brescia versammelten deutschen und italienischen Bischöfen und Großen, unter Zustimmung eines Kardinalpriesters auf Befehl König Heinrichs IV. eingesetzt.

Die besten Vergleichungspunkte bietet die Erhebung Gregors VIII. Im Jahre 1118 versammelte Kaiser Heinrich V. die Römer in der Peterskirche. In Gegenwart des Kaisers, des römischen Volks und der römischen Geistlichkeit, wurde die Antwort Gelasius' II., welche derselbe den kaiserlichen Gesandten gegeben hatte, mitgeteilt. Die Römer fanden dieselbe ungenügend, namentlich waren sie erzürnt, daß der Papst die Ehre Roms nach auswärts verlegt hatte. Sie forderten deshalb nach weltlichem und kanonischem Rechte eine Neuwahl. Der gelehrte Warnerius von Bologna und andere Rechtskundige stimmten darin mit dem römischen Volke überein. Warnerius entwickelte der Versammlung die alten Rechte der römischen Kaiser, aus denen erhellte, daß des Gelasius Wahl wegen der mangelnden kaiserlichen Zustimmung ungültig sei. Ein Lector verkündete von der Kanzel S. Petri die Dekrete der Päpste über den Ersatz eines Papstes. Nachdem dieselben verlesen und erklärt waren,

1) Steindorff, Jahrbücher des Deutschen Reichs unter Heinrich III., I, 315.

wählte die Versammlung den spanischen Erzbischof Moritz von Braga, der mit dem Kaiser zugegen war. Der Kaiser führte ihn zur Kanzel, wo er nach seinem Namen befragt wurde, den er verkündete. Darauf fragte einer von den auf der Kanzel anwesenden Geistlichen dreimal das Volk: ob sie Mauritius zum Papst haben wollten. Dreimal erscholl die Antwort: „Wir wollen!“ Nunmehr wurde er mit dem päpstlichen Mantel bekleidet, und der Rufer mit den übrigen umstehenden Geistlichen öffnete die Bibel über dem Neugewählten, und rief mit lauter Stimme: „Und wir huldigen (laudamus) und bestätigen den Herrn Gregor.“ Der Kaiser seinerseits bestätigte ebenfalls sogleich die Wahl und geleitete den Erkorenen nach dem Lateran, wo derselbe die feierliche Mahlzeit einnahm und übernachtete. Am nächsten Tage begab sich der Kaiser wieder in den Lateran und kehrte mit dem Papste nach dem Petersdome zurück, wo dieser vor und auf dem Altare in Gegenwart des Kaisers und vieler Römer vom Klerus geweiht wurde, und dann eine Messe las¹. An der Wahl hatten sich ein großer Teil des römischen Adels und wohl auch drei Wibertistische Kardinäle beteiligt. Fast scheint es, daß einer derselben es war, der das Volk befragte und die Namensänderung verkündigte.

Der Hauptunterschied zwischen der Wahl Gregors VIII. und der Nikolaus' V. besteht darin, daß bei letzterer die eigentliche Wahlhandlung von einem aus römischen Klerikern bestehenden Wahlausschusse, in Gegenwart und beeinflusst von einem Vertreter des Volkes und einem des Kaisers², vorgenommen wurde, und von ihr getrennt das Übrige erfolgte, während die Wahl Gregors VIII. in Gegenwart des Kaisers selbst durch die Versammlung, von Volk und Geistlichkeit, geschah. Seit dem Augenblicke der erfolgten Wahl zeigt sich dann hier und dort große Verwandtschaft, die Abweichungen wurden teilweise durch die verschiedenen Örtlichkeiten bedingt: den Dom St. Peters bei Gregor, den

1) Den ausführlichsten Bericht bietet Landulph bei Watterich, Vit. Pont. II, 107; vgl. auch Giesebrecht, Kaiserzeit III, 3, S. 868.

2) Nicht ganz sicher. Vgl. darüber vorn.

Petersplatz bei Nikolaus. Heinrich V. führte den Neugewählten auf die Kanzel, Ludwig der Bayer erhob sich vor ihm und liefs ihn neben sich auf den Thron niederetzen. Gregor mußte sich auf der Kanzel der Versammlung erst vorstellen, welche ihn großenteils nicht kannte, bei Nikolaus V. unterblieb dies. Die dreimalige Frage mit ihren Antworten erfolgte. Thatsächlich trat bei der späteren Wahl der Kaiser stärker als bei der früheren hervor, schon dadurch, daß er den ganzen Vorgang einleitete und der Papst neben ihm saß, während bei Gregor die Blicke mehr nach der Kanzel gerichtet waren. Auch die Bestätigung durch den Kaiser trat später schärfer hervor.

An die Anerkennung schlofs sich die Namensänderung¹. In der Regel bestimmte der Erhobene den neuen Namen sofort noch an dem Wahlorte vor den Wählern, worauf ein Glied der Kurie denselben auferhalb vor dem gesamten Volke verkündete. Wie es scheint, war dies das Amt des Archidiakons bzw. Prior diaconorum.

Eng mit der Namensänderung pflegte die Immantation verbunden zu sein, die Bekleidung des Papstes mit dem purpurnen Mantel. Sie geschah durch den Archidiakon. An die Immantation knüpfte sich noch die Übergabe der übrigen päpstlichen Insignien, insbesondere des Ringes, den der Vorgänger des Neugewählten getragen hatte, und der Mitra.

Sehr wichtig war, daß man die echten Insignien besafs. Wer diese hatte, galt im Falle einer doppelten Besetzung des Stuhles Petri als der richtige Papst.

Die Reihenfolge der einzelnen Handlungen war somit gewöhnlich: die Akklamation des Volkes, die Namensänderung, die Immantation u. s. w.; doch findet sich auch, daß letztere vor der Namensänderung geschah. Den Schluß dieser Ceremoniengruppe bildete die Adoration. Sie bestand darin, daß der Papst, auf einem erhöhten Platze sitzend, den Fußkufs entgegennahm und alsdann den Friedenskufs erteilte, wobei wohl das „Te Deum laudamus“ gesungen wurde. In

1) Zöpffel S. 166—190.

der älteren Zeit konnte die Adoration gleich dem Wahlakte folgen, und zwar im Lateran; später verlegte man sie auch in die Peterskirche, wenn hier die Wahl vollzogen war, oder nach S. Pietro in Vincoli. Sie pflegte dann mit der Inthronisation verbunden zu werden und bildete, wie gesagt, oft den Schluß der Ceremoniengruppe. In jenen beiden Kirchen befand sich eine „sedes apostolica“, von denen die Überlieferung wußte, daß sie von dem Apostel Petrus benutzt worden sei. Man ersuchte nun den Neugewählten, sich dadurch als Nachfolger Petri zu erweisen, daß er von dem Stuhle Besitz ergreife. Er liefs sich auf den erhöhten Sessel nieder, bestieg also gewissermafsen den Thron, und hiermit war die Bedingung für die Adoration gegeben, welche alsbald erfolgte. Als in der älteren Zeit die Neuwahlen noch im Lateran geschahen, bestieg der Erkorene den Bischofsstuhl des Lateran und nahm die Adoration entgegen. Wählte man später nicht in einer der Peterskirchen, so pflegte man den neuen Papst in jeder Kirche, welche als Wahlort gedient hatte, auf einem dazu hergerichteten Sitz zu erheben oder niedersitzen zu lassen. Zunächst scheint insbesondere der Laienstand seine Huldigung dargebracht zu haben, später der Klerus; der Ordo Romanus aus dem Ende des 12. Jahrhunderts nennt nur noch: alle Bischöfe und Kardinäle. Nach seinem Gutbefinden konnte der Papst einige Laien oder niedere Geistliche zum Fufskusse zulassen. Im 13. Jahrhunderte war das Recht der Adoration zu einer Pflicht geworden seitens der Kardinäle, des Klerus und des Volks.

Die Erhebung Nikolaus' V. hat sich nun folgendermafsen fortgesetzt: Nach Verlesung der Bestätigungsurkunde, welche der Kaiser stehend angehört hatte, verlieh er dem Gewählten den Namen Nikolaus V., gab ihm den Ring, legte den päpstlichen Mantel auf seine Schulter und liefs ihn zu seiner Rechten niedersitzen. Dann erhoben sich beide und betraten mit großem Gepränge die Kirche St. Peters, hier fand die Messe mit großer Feierlichkeit statt, worauf man sich zum Schmause begab.

Wir haben hier der Reihe nach die Verkündung der Namensänderung, die Überreichung des Ringes und die Im-

mantation. Aber während diese Dinge sonst durch einen Geistlichen, und zwar gewöhnlich durch den Prior diaconorum, vorgenommen wurden, ist nunmehr der Kaiser an die Stelle getreten. Dies zeigte freilich mit voller Deutlichkeit, daß der Papst nur ein Geschöpf des Kaisers sei, was Ludwig augenscheinlich auch beabsichtigte; aber anderseits mußte das Ansehen des Papstes, der Glaube an seine Rechtmäßigkeit tief durch solche Handlungen eines Laien erschüttert werden, ganz abgesehen davon, daß man die echten Insignien nicht besaß. Ob das Niedersitzen auf dem Throne zur Rechten des Kaisers als Inthronisation gefaßt werden muß, oder ob sie erst nachher in St. Peter stattgefunden hat, läßt sich nicht entscheiden. Wahrscheinlich ist ersteres¹; sie wird mit einer unordentlichen Adoration verbunden gewesen sein, welche in Zurufen der anwesenden Römer bestand. Möglicherweise hat man sie auch ganz weggelassen, weil die Krönung später vorgenommen wurde. Ist aber ersteres, die Inthronisation auf dem Petersplatze, richtig, so trat wieder die Person des Kaisers in einer sonst nicht vorkommenden Weise hervor: er ist es, der den Papst niedersitzen läßt, während dies regelrecht der Prior diaconorum zu thun pflegte; er, der Kaiser, sitzt neben dem Neugewählten, die Zurufe gelten ihm gewissermaßen mit. Alles geschieht weithin sichtbar auf dem Petersplatze, nicht wie bei Gregor in dem beschränkten Raume der Peterskirche. Sehr bezeichnend schrieben die Florentiner an Johann XXII.: der Bayer erhob einen gewissen Minoriten Peter von Corbara zum Idol (*erexit in ydolum*) und wagte ihm die Bezeichnung Papst beizulegen².

Für das Folgende können wir uns kurz fassen, weil wir über die nächsten Hergänge nur ungenau unterrichtet sind.

Seit dem 12. Jahrhundert war es Regel, daß auf die geschilderten Ceremonien erst die Weihe folgte, dann der

1) Nicht bloß nach dem Zusammenhange bei Villani, sondern auch nach der Aueinanderfolge der Ceremonien im *Ordo Romanus*. Mabillon, *Museum* II, 253.

2) Ficker, *Urk. zur Gesch. des Römerzugs Kaiser Ludwigs des Bayern*, S. 70.

feierliche Einzug in den Lateran, oder in den Vatikan, als dieser die bevorzugte Wohnung der Päpste wurde. Den Schluß der Introdution pflegte eine Mahlzeit zu bilden, bei der dem Neuerkorenen besondere Ehren zu teil wurden. Inthronisation und Weihe pflegten schon dadurch seit dem 12. Jahrhundert eng verbunden zu sein, daß beide möglichst in St. Peter vorgenommen wurden, also örtlich zusammenfielen, wenn nicht besondere Verhinderungsgründe obwalteten. Gewöhnlich ging die Weihe der Inthronisation voraus, doch keineswegs immer.

Von der Weihe des Papstes Nikolaus berichtet unsere Hauptquelle, Villani, nichts, doch werden wir an einem anderen Orte sehen, daß sie wohl alsbald nach dem Einzuge in St. Peter durch den Bischof von Castello in Gegenwart des Kaisers erfolgt ist¹. Eine bloße Messe mit großer Feierlichkeit, die Villani nennt, hätte in diesem Augenblicke, etwa gar durch einen ungeweihten Papst, gar keinen Sinn gehabt. Den Schluß der Ceremonien bildet der Schmaus. Da wir nun wissen, daß derselbe im Vatikan zu geschehen pflegte, und wir an einem anderen Orte von Villani erfahren, daß der Kaiser seinen Papst im Vatikan gelassen habe, als er von Rom nach Tivoli zog, so dürfen wir annehmen, daß nach der Weihe die Introdution mit ihren Ceremonien stattgefunden hat.

Fast sieht es aus, als wenn Villani oder sein Gewährsmann auf dem Petersplatze zugegen gewesen: das, was dort geschah, schildert er genau, über das Sonstige, was er also wohl nicht selber sah, geht er kurz hinweg, so über die Wahlhandlung und über alles, was sich seit dem Eintritt in St. Peter vollzog. Gut zeigt er sich dann wieder über den letzten Akt des Ceremoniells unterrichtet.

Dieser bestand in der Krönung des Papstes. Die häufigere Erwähnung einer solchen beginnt erst mit dem 12. Jahrhundert. Sie scheint die Wichtigkeit der Inthronisation zunehmend mehr verdrängt zu haben, bis diese ganz in Wegfall kam. Dabei zeigte sich, daß sie nicht wie die Inthronisation an einen bestimmten Ort gebunden war.

1) Vgl. den Exkurs über die Weihe S. 582 ff.

Die Krönung des Papstes Nikolaus V. vollzog sich in der Weise, daß der Kaiser am 21. Mai von Tivoli zurückkehrte und außerhalb der Stadtmauern bei S. Lorenzo mit seiner ganzen Umgebung übernachtete. Am nächsten Tage, am Pfingstsonntage, hielt er seinen feierlichen Einzug in Rom, der Papst ritt ihm mit den inzwischen ernannten Kardinälen bis zum Lateran entgegen¹, durchzog mit ihm gemeinsam die Straßen der Stadt bis S. Pietro und stieg hier vom Pferde, worauf der Bayer dem Papste das Scharlachkäppchen und dann der Papst dem Kaiser die Krone aufsetzte, indem er ihn als würdigen Kaiser bestätigte. Nachdem dies geschehen war, bestätigte Ludwig den Rechtsspruch Kaiser Heinrichs VI. gegen Robert von Neapel, gegen die Florentiner und sonstigen Feinde des Reiches.

Der Hergang vollzog sich augenscheinlich im Dome St. Peters, also am denkbar besten Orte, war an sich aber höchst eigenartig dadurch, daß der Kaiser den Papst krönte, während dies sonst dem Prior diaconorum zustand, und daß die Krönung nicht mit der päpstlichen Krone, sondern mit dem geringeren Hauptschmucke, dem Scharlachkäppchen bzw. der Scharlach-Infula, geschah², also gewissermaßen nur eine „kleine Krönung“ war. Der Grund hierfür wird ein doppelter gewesen sein: 1) besaß man die echte Krone nicht, und 2) wollte der Kaiser auch wohl nicht die Ansprüche seines Papstes durch Verleihung der großen Krone zu sehr erhöhen. Die Zeitgenossen und der Papst selber faßten den Hergang als wirkliche Krönung auf³. Daß dem Kaiser die

1) Bei solcher Gelegenheit war selbst der Schmuck der Pferde vorgeschrieben. Vgl. Mabillon, *Museum* II, 267.

2) Villani X, 74 sagt: „mise allo Antipapa la lerruola dello scarlatto in capo“. Bei Ludwig heißt es: „e poi l'Antipapa coronò da capo Lodovico.“ Vgl. auch Chroust S. 162 Anm. 1. Im *Ordo Romanus* wird scharf zwischen der corona und der mitra unterschieden, die der Prior diaconorum dem Papste feierlich aufsetzt, und der infula rubea de scarleto, die der Papst in seiner camera nimmt, nachdem er die mitra abgelegt hat. Mabillon, *Mus.* II, 253. 258. 267.

3) Brief der Florentiner: „ut (Bavarus) intersit coronationi ydoli, quod antipapa dicitur“. Ficker S. 71. Unterwerfungsgelöbniß: „et

Krönung nicht zustand, selbst dann nicht, wenn er allseitig anerkannt gewesen, mußte Nikolaus bei seiner Unterwerfung später ausdrücklich bezeugen.

Thatsächlich erscheint am Pfingstfeste in Rom nicht der Papst, sondern der Kaiser als Hauptperson, seine Krönung als Hauptsache, ja, die des Kirchenfürsten ist wohl wesentlich ihretwegen so weit zurückverlegt worden, weil jene in der Regel gleich bei der Investierung geschah, und hier kein formeller oder örtlich zwingender Grund vorlag, es anders zu machen. Die Kaiserkrönung wurde deshalb auch möglichst nach altem Brauche zugeschnitten. Die Reise nach Tivoli geschah nur, um den feierlichen Einzug, mit dem Übernachten vor den Thoren Roms, bewerkstelligen zu können. Es war das eine uralte Feierlichkeit, die bis auf den festlichen Empfang der griechischen Statthalter zurückging, und von ihnen durch die fränkischen Könige und die deutschen Herrscher übernommen wurde, bis sie seit der ersten Kaiserkrönung, der Ottos I., dem Kaiserceremoniell angehörte¹. Dafs der Papst dem zu Krönenden mit sämtlichen Kardinälen entgegenritt, war eine besondere Ehrung. Von den Einzelheiten der Krönung, die in eine ganze Reihe feierlicher Akte zerfiel², vernehmen wir nichts. Sie werden zum großen Teile unterblieben sein, weil Ludwig schon einmal gekrönt war und sich bereits lange Zeit in Rom aufhielt. Namentlich scheint man sich auf die Krönung beschränkt und nicht auch die Salbung vorgenommen zu haben. Beruht diese Vermutung nicht auf der ungenügenden Darstellung Villanis, so dürfen wir als Absicht bei der Unterlassung vermuten, dafs der Kaiser dem Papste möglichst wenig Rechte sich gegenüber einräumen, das Ganze auf die blofs äußerlich formelle Krönung durch die Hand eines Nachfolgers Petri beschränken wollte. Dafs der Kaiser nach

coronari a dicto heretico Ludovico de Bavaria me permisi⁴. Martene II, 811 c.

1) Näheres: Köpke-Dümmeler, Otto I., S. 328.

2) Vgl. z. B. Die Krönung Friedrichs I., bei Prutz, Kaiser Friedrich I., Bd. I, S. 72; Dettloff, Der erste Römerzug Kaiser Friedrichs I., S. 35 u. a.

der Krönung urkundliche Rechtshandlungen vornahm, gehörte zu den formellen Hergängen.

Überblicken wir den Gesamthergang der Erhebung Nikolaus' V., so erkennen wir in ihm eine Handlung, welche nach dem Ordo Romanus, aus der älteren Überlieferung und den gegenwärtigen Verhältnissen zusammengesetzt war, wobei das demokratische Volk von Rom zwar mitwirkte, aber doch nicht eigentlich selbständig, wogegen der augenblicklich herrschende Kaiser die entscheidende Rolle spielte. Formell oder kanonisch verbindlich war die Wahl des Papstes in keiner Weise.

Exkurs.

Die Weihe Nikolaus' V.

Villani, der in seiner *Istor. Fior.* eingehend über die Vorgänge in Rom, während des Aufenthaltes Ludwigs des Bayern, und so auch über die Erhebung Peters von Corvara zum Papste berichtet, sagt nichts von dessen Weihe, und doch ist dieselbe erfolgt, wie wir aus dem eigenen Geständnisse des Papstes erfahren, und es sachlich notwendig erscheint.

Bei solchen Verhältnissen verlegen Müller I, 193, 196 und Chroust S. 158, 161 die Weihe auf den 22. Mai, bringen sie also mit der Krönung zusammen, während Eubel¹ sie an die Wahl reiht und sie demgemäß dem 12. Mai überweist. Gründe führen jene für ihre Einreihung nicht an, während Eubel sich darauf stützt, daß Nikolaus V. bereits am 18. Mai „als gekrönter“ Papst urkundet, wobei er nach Pontifikatsjahren rechnet. Dies wird unterstützt, worauf ich im *Histor. Jahrb.* XX, 766 hinwies, daß die älteren Päpste sich bis zur Weihe (nicht Inthronisation oder Krönung) bloß als „Gewählte“ bezeichneten und bisweilen sogar ihren angestammten Namen beibehielten.

1) *Hist. Jahrb.* XII, 279.

Nach Villani benimmt Nikolaus sich seit dem 12. Mai ganz als fertiger bzw. als geweihter Papst. Er empfängt und giebt Benefizien, erteilt Privilegien, ernennt Kardinäle und umgiebt sich mit einem Hofe und einer Kanzlei. Als blofs „Erwähltem“ hätte ihm dies schwerlich zugestanden, namentlich konnte alsdann die Ernennung der Kardinäle nicht verbindlich erscheinen. Ein Grund zum Aufschieben der Weihe vom 12. auf den 22. Mai lag nicht vor; im Gegenteil, nachdem man so weit gegangen war, mußte Papst und Kaiser gleichmäfsig daran liegen, die Einsetzung des neuen Kirchenfürsten sobald als möglich rechtskräftig zu machen. Nach der Darstellung Villanis galt der Hergang am 12. Mai dem Papste, der am 22. vornehmlich dem Kaiser. Am 12. erfolgte die Wahl, die Zustimmung, die Namensänderung, die Immantation, die Inthronisation, der Einzug in St. Peter, wo eine Messe mit grossem Festgepränge abgehalten wurde. Am 22. geschah nur die päpstliche Krönung. In dieser Umgebung kann man kaum umhin, die Weihe auch auf den 12. zu verlegen, und zwar in den Dom St. Peters, verbunden mit der feierlichen Messe. Das Papstceremoniell weist ebenfalls in diese Richtung. Wenn die Wahl in oder bei St. Peter stattfand, so pflegte die Weihe sich sofort anzuschliessen, vorausgesetzt, daß es ein Sonntag oder wie hier ein hoher Festtag war (Zöpffel, S. 243 ff.); im besonderen wurden gern Weihe und Thronbesteigung gleich hintereinander vorgenommen (Zöpffel, S. 259 ff.). Die feierliche Messe, von der Villani spricht, wird jene Messe sein, die der neue Papst persönlich nach vollzogener Weihe abzuhalten pflegte. Jene Erwähnung dürfte also darauf hinweisen, daß die andere Ceremonie bereits stattgefunden hatte. Villani berichtet, wie wir bereits vorne erwähnten (S. 579), alles, was sich nicht auf dem Petersplatze vollzog, nur kurz und ungenügend. Bei der Weihe mag das Verschweigen noch den weiteren Grund gehabt haben, daß er, auf gegnerischer Seite stehend, in der Erhebung des Gegenpapstes überhaupt eine scheufsliche Ketzerei sah. Wenn nun die Weihe verschwiegen wurde, so

erschien die Wahl für den Leser als kirchlich unverbindlich, und eben diesen Eindruck wünschte Vellani hervorzubringen.

Als zweite Quelle von höchstem Werte, weil völlig gleichzeitig, erscheint ein Brief der Florentiner an den Papst vom 19. und fortgesetzt am 23. Mai. Zum 19. berichten sie die Erhebung Peters von Corvara zum Papste in einer Weise, die nur als vollzogene Handlung aufgefaßt werden kann. Wäre er nicht geweiht, würden sie dem meistinteressierten Manne dies doch wohl geschrieben haben. Zum 23. erzählen sie die Krönung des Papstes. Verkürzt decken sie sich in diesen Hergängen also ganz mit Villani. Die Weihe galt den Florentinern als so selbstverständliches Zubehör zur Wahl, zur Gesamterhebung des Kirchenfürsten, daß sie unnötig erachteten, dieselbe eigens mitzuteilen.

Bei seinem Unterwerfungsgelöbnisse sagte der Gegenpapst später: „consequenter consecrari immo exsecrari ab haeretico et schismatico Jacobo dudum Castellano episcopo excommunicato et deposito, et coronari a dicto haeretico Ludovico de Bavaria me permisi“¹, Peter von Corvara unterscheidet hier also scharf zwischen Weihe und Krönung. Die Weihe ist vorgenommen durch den Bischof von Castello. Gerade dieser Bischof war es, der am 12. das Volk dreimal fragte, ob sie den Petrus zum Papste wollten. Auch am 22. war er zugegen, doch jetzt nicht mehr als Bischof von Castello, sondern als Kardinal-Bischof von Ostia-Velletri. Hätte er erst am 22. geweiht, so hätte dies genau genommen anders ausgedrückt werden müssen. Natürlich läßt sich hierauf kein Gewicht legen, doch weist es immerhin zunächst in die gegebene Richtung. Das „dudum episcopus“ bezieht sich auf seine Bannung und Absetzung durch Johann XXII.

Für die Weihe am 22. läßt sich eigentlich gar nichts geltend machen. Höchstens, daß der 12. als Himmelfahrtstag kein wirklicher Sonntag war, wohl aber der 22. (Zöpffel, S. 250) und daß man Weihe und Krönung gewöhnlich zusammen vornahm (Zöpffel, S. 259), während hier zehn Tage

1) Martene, Thes. II, 811 c.

dazwischen lagen. Dagegen läßt sich aber wieder anführen, daß man der Krönung durch die Gegenkrönung des Kaisers eine besondere Feierlichkeit verleihen wollte, und daß das Ceremoniell nach Inthronisation (?) und Weihe am 12. als abgeschlossen gelten konnte, dem die Krönung in kleiner Form nur noch als neue Prunkhandlung angehängt wurde.

Unser Ergebnis lautet mithin: Papst Nikolaus V. ist am 12. Mai in St. Peter von der Hand des Bischofs Jakob von Castello-Venedig geweiht worden.

Schliessen wir uns somit der Vermutung Eubels an, so widersprechen wir ihm darin, daß auch die „gebräuchlichen kirchlichen Krönungsceremonien“ am 12. erfolgten. Da an eine Doppelkrönung nicht zu denken ist, so kann nach den ausdrücklich vorliegenden Berichten kein Zweifel sein, daß dieser Akt erst am 22. stattfand.